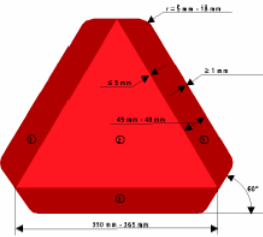


Stichwort	Grundlage	Verordnungstexte (gemäss AS 2008 355), Übergangsbestimmungen und Bemerkungen
<p><b>Heckmarkierungstafel</b></p> 	<p>Art. 68 Abs. 4</p> <p>Anhang 4 Ziffer 10</p> <p>Art. 222k Abs. 1 <i>(neu)</i></p>	<p>4 Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und ihre Anhänger sowie Anhänger, deren Höchstgeschwindigkeit auf maximal 45 km/h beschränkt ist, müssen mit einer Heckmarkierungstafel entsprechend den Bestimmungen des ECE-Reglementes Nr. 69 und von Anhang 4 Ziffer 10 gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Traktoren sowie Fahrzeuge mit einer Breite von höchstens 1,30 m.</p> <p>Heckmarkierungstafel für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (Art. 68 Abs. 4)</p> <p><u>Übergangsbestimmungen</u> <u>Neuzulassungen:</u> Gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1. Juli 2008 neu zugelassen werden. <u>Nachrüstung:</u> Bis am 1. Juli 2009 müssen alle Fahrzeuge gemäss Absatz 4 (Motorwagen, Motorfahrzeuge und Anhänger), die von diesen Anforderung/en betroffen sind, nachgerüstet sein.</p> <p><u>Bemerkungen über das Anbringen:</u> <u>In der Breite:</u> Ist nur eine Heckmarkierungstafel angebaut, so muss sich diese in der linken Fahrzeughälfte befinden (oder allenfalls in der Fahrzeuglängsachse). <u>In der Höhe:</u> Unterkante nicht weniger als 250 mm; Oberkante nicht mehr als 1'500 mm. <u>Hinweis:</u> Können bei besonderen Fahrzeugen, namentlich bei Arbeitsfahrzeugen, wegen ihrer Bauart oder Verwendung die Höhenvorschriften nicht eingehalten werden, so ist/sind die Heckmarkierungstafel/en möglichst nahe an der/den vorgeschriebenen Stelle/n anzubringen.</p>